Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 12

Artikel: Die Aufgeben der städtischen Armenpflege und ihre Durchführung in Düsseldorf [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Schweling, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837924

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3.10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

4. Jahrgang. | 1. September 1907. | **Nr. 12.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Aufgaben der städtischen Armenpflege und ihre Durchführung in Düsseldorf.

Von **H. Schweling**, Assessor bei der städtischen Verwaltung zu Düsseldorf.

(Aus Nr. 2 der Blätter für die städtische Armen- und Waisenpflege.)

(Schluß.)

Soweit die offene Armenpflege den mit der öffentlichen Hülfe verfolgten Zwecken nicht gerecht wird, erfolgt die Unterbringung der Hülfsbedürftigen in geeigneten, der Stadt Düsseldorf gehörigen und von ihr unterhaltenen Anstalten (geschlossene Armenpflege). Die Frage, welche Anstalt in Betracht kommt, richtet sich nach dem Grade der Hülfsbedürftigkeit. Insofern es sich um Mittellosigkeit handelt, wird die Unterbringung in Asylen bewirkt. Die Stadt Düsseldorf hat Asyle für Obdachlose, für verwaiste und verlassene Kinder und Armenhäuser. Die Unterbringung erfolgt auf Vorschlag der ehrenamtlichen Organe durch die städtische Armenverwaltung. Obdachlos sind solche Personen, die nicht imstande sind, sich ein Unterkommen zu verschaffen. Hierzu sind auch die durchreisenden mittellosen Handwerksburschen zu rechnen, die im Obdachlosen-Asyl eine Schlafstelle erhalten, und in den Monaten November bis einschließlich Februar unentgeltlich und ohne Gegenleistung durch Arbeit warmes Abendessen und Frühstück bekommen.

Ortsangehörige alleinstehende Personen und ortsangehörige kinderreiche Familien, die vorübergehend nicht imstande sind, die Miete selbst aufzubringen, können für die Dauer ihrer Not in einem der städtischen Armenhäuser Unterkunft finden.

Die Unterbringung von verwaisten und verlassenen Kindern erfolgt in der Mehrzahl der Fälle in der Weise, daß die Kinder geeigneten Familien auf dem Lande auf Kosten der Stadt in Pflege gegeben werden; die übrigen Waisenkinder finden auf Kosten der Armenverwaltung in den hiesigen konfessionellen Waisenhäusern u. s. w. Aufnahme. Verlassene Kinder werden im städtischen Kinderpflegehaus untergebracht.

Der zweite Grund der Hülfsbedürftigkeit, der ein Eintreten geschlossener Armenpflege unter Umständen erforderlich macht, ist die mit Mittellosigkeit verbundene Erwerbsunfähigkeit. Die Erwerbsunfähigkeit hat verschiedene Ursachen; es kommen hier besonders in Betracht: körperliche Gebrechlichkeit, Schwangerschaft, Krankheit und geistige Gebrechen.

Wer infolge körperlicher Gebrechlichkeit nicht imstande ist, sich selbst zu ernähren und unterhaltungspflichtige und sonstige Angehörige nicht hat, kann im städtischen Pflegehause

auf Vorschlag der Bezirksversammlung Aufnahme finden; es handelt sich hier meistens um altersschwache Personen.

Mittellose Schwangere werden von der städtischen Armenverwaltung auf Kosten derselben nach Beibringung eines Attestes des zuständigen Armenarztes in einer geeigneten Entbindungsanstalt untergebracht.

Die Aufnahme körperlich Kranker in die städtischen Krankenanstalten geschieht lediglich auf Veranlassung des Armenarztes durch die Armenverwaltung; nur bei unmittelbarer Lebensgefahr wird der Kranke auf Grund des Attestes des Armenarztes ohne Mitwirkung der Armenverwaltung aufgenommen. Unbemittelte Lungenkranke werden auf Kosten der Armenverwaltung in einer Heilstätte untergebracht, wenn nach ärztlichem Gutachten diese Unterbringung sich als das einzige Mittel erweist, das eine Wiederherstellung oder eine dauernde wesentliche Hebung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt. Geisteskranke und Geistesschwache, sowie Blinde, Taubstumme, Blödsinnige und Epileptiker werden, soweit sie mittellos sind, durch Vermittlung der städtischen Armenverwaltung in den von dem Landarmenverband zur Unterbringung derartiger Personen errichteten Anstalten untergebracht. Die Pflegekosten werden von dem Landarmenverband und dem Ortsarmenverband gemeinschaftlich getragen.

Von weit größeren Gesichtspunkten geht die zweite Art der Armenpflege aus, die sich eine Gemeinde freiwillig zur Aufgabe setzt, nämlich die vorbeugende Armenpflege. Ihr Hauptziel muß das Verhüten des Eintretens solcher Zustände sein, in denen die gesetzliche und heilende Armenpflege zur Anwendung kommt. Die vorbeugende Armenpflege hat ihr Ziel am ehesten erreicht, wenn sie die repressive Armenpflege entbehrlich macht. Daß dieser Aufgabe nicht allein durch die städtische Armenverwaltung mit ihrer immerhin doch nur für einen beschränkten Aufgabenkreis geeigneten Organisation genügt werden kann, liegt auf der Hand. Es sind insbesondere zwei Funktionen, die für eine rationelle vorbeugende Armenpflege von weittragender Bedeutung sind, deren Förderung durch eine städtische Armenverwaltung als solche nicht wohl erfolgen kann. Einmal sollen Staat und Gemeinde Vorsorge treffen, daß auch die kleinen Ersparnisse zinstragend und sicher angelegt werden können, und sodann muß für Fälle plötzlichen Bedarfs ein wenigstens beschränkter billiger Kredit den kleinen Leuten zugänglich sein. Dies geschieht einerseits durch die Sparkassen und anderseits durch die Einrichtung von öffentlichen Leihhäusern und Pfandanstalten. Diese beiden Funktionen bilden in Düsseldorf besondere städtische Verwaltungszweige.

Soweit die vorbeugende Armenpflege durch die städtische Armenverwaltung wahrgenommen wird, hat sie hauptsächlich die Ausnutzung, Erhaltung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zum Ziele.

Da auf diesem Gebiete eine beträchtliche Anzahl öffentlicher und privater Institute tätig sind, so hat die städtische Armenverwaltung eine Reihe von Veranstaltungen nicht selbst in die Hand genommen; sie muß sich in solchen Fällen darauf beschränken, diese Anstalten mit zu benutzen und ihre Ziele durch Beiträge und auf sonstige Weise zu fördern.

Die Wirksamkeit der städtischen Armenverwaltung auf dem Gebiete der vorbeugenden Armenpflege läßt sich ebenfalls gliedern in Maßregeln zur Verhütung von Mittellosigkeit und in solche zur Verhütung von Krankheiten.

Nicht gering ist die Zahl derjenigen Fälle, in denen die vorhandene Erwerbsfähigkeit nicht ausgenutzt wird. Diese Tatsache kann einen doppelten Grund haben, nämlich einmal den, daß eine erwerbsfähige Person nicht arbeiten will, und sodann den, daß sie nicht arbeiten kann, da sie keine Arbeit findet. Die erste Gruppe von Personen verfällt, ohne hülfsbedürftig im armenrechtichen Sinne zu sein, der Bettelei und Landstreicherei, und ist stets in Gefahr dem Verbrechertume anheimzufallen. Diese Personen sind daher weniger Gegenstand der Armen- als der Sicherheitspolizei. Immerhin ist es ein Akt vorbeugender Armenpflege, sei es dadurch, daß die Gefahr der wirklichen Hilfsbedürftigkeit von dem Arbeitswilligen selbst, sei es, daß sie von seinen Angehörigen abgewendet wird, wenn nämlich die

Armenverwaltung die strafrechtliche Verfolgung solcher Personen veranlaßt. In gleicher Weise erscheint es als ein Akt vorbeugender Armenpflege, wenn die Armenverwaltung einen Antrag auf Entmündigung von Trinkern und Verschwendern stellt.

Des weitern spielen hier, wie bereits angedeutet wurde, die Fragen der Arbeitslosigkeit herein, die unverschuldet ist. Ein Eingreifen der Armenverwaltung ist namentlich notwendig bei Entlassung nach einer Krankheit aus einem Krankenhause, nach Verbüßung einer Strafe aus einem Gefängnisse. In dieser Hinsicht betätigt sich die Stadt Düsseldorf besonders dadurch, daß sie die hier bestehende allgemeine Arbeitsnachweisstelle finanziell ganz unterhält. Ferner erhalten die auf der Durchreise befindlichen arbeits- und mittellosen Personen in der hier bestehenden Wanderarbeitstätte Arbeit und Verpflegung.

Solchen Personen, die zwar arbeitsfähig, aber nicht in der Lage sind, ihre Arbeitskraft auszunützen, vermittelt die Armenverwaltung in geeigneten Fällen Handwerkszeug und Rohmaterial. Sie gewährt ferner unter Umständen Beihilfen zur Vorbereitung auf einzelne Berufe, insbesondere Blinden, Taubstummen und Krüppeln.

Von größerem Umfange ist die Betätigung der städtischen Armenverwaltung zwecks Verhütung von Krankheiten und dadurch entstehender Mittellosigkeit.

Um schwächlichen Personen und solchen, die eine Krankheit überstanden haben, möglichst schnell zur Wiedererlangung völliger Gesundheit und Erwerbsfähigkeit zu verhelfen, gewährt die Armenverwaltung im weitesten Umfange auf Vorschlag des zuständigen Armenarztes einwandfreie Milch- und Krankenkost, letztere aus der Küche des Bergischen Vereins für Gemeinwohl. Um die Gesundheit ärmerer Schulkinder zu befördern, wird diesen im Winter auf Kosten der Armenverwaltung in der Schule warmes Frühstück verabreicht. Ferner leistet die Stadt Zuschüsse für die Einrichtung von Milchkurstellen, die in den Herbstferien an verschiedenen Stellen der Stadt eingerichtet werden. Hieher gehört auch das von der Stadt seit einiger Zeit neu geregelte der Armenverwaltung angegliederte Ziehkinderwesen. Zu nennen sind weiterhin die reichsgesetzlich den Gemeinden auferlegten, in Düsseldorf der Armenverwaltung angegliederten Funktionen des städtischen Waisenrates, sowie die Generalvormundschaft, insofern nämlich die Verwaltung auf diesen Gebieten durch geeignete Maßnahmen der Hülfsbedürftigkeit der Mündel wirksam vorbeugen kann.

Zur Verhütung von Hülfsbedürftigkeit infolge von Erkrankungen dient ferner eine Einrichtung, die außerordentlich segensreiche Wirkungen zeigt. Schwächliche und kränkliche Kinder werden nämlich in jedem Sommer auf Kosten der Armenverwaltung zu Soolbadkuren nach Kreuznach entsandt, ferner leistet die Armenverwaltung einen beträchtlichen Zuschuß zu den Kosten der durch ein privates Komitee geleiteten Ferienkolonien. Letztere bestehen in einem dreiwöchigen Landaufenthalt; die Kinder stehen dort unter Aufsicht von Lehrern und Lehrerinnen.

Am 1. August 1905 wurde der städtischen Armenverwaltung eine Fürsorgestelle für chronische Lungenkranke angegliedert. Die Tätigkeit dieser Stelle ist insofern ein Akt vorbeugender Armenpflege, als sie insbesondere die Verbreitung der Lungentuberkulose bekämpft durch möglichste Isolierung der Kranken. Diese erhalten, falls sie zur Anschaffung nicht die nötigen Mittel besitzen, leihweise Betten, ferner Speiflaschen, Zahnbürsten, Eß- und Trinkgeschirr. Die Stelle vermittelt auch die Entsendung in Lungenheilstätten.

Zum Schluße sei erwähnt, daß die städtische Armenverwaltung mit der Privatwohltätigkeit rechnen muß und enge Fühlung hält. Sie verwaltet zum besten der Armen und Kranken Düsseldorfs eine große Anzahl von Stiftungen und tritt hiedurch selbst als Privatwohltäter auf. Die Aufzählung der einzelnen Stiftungen würde zu weit führen. Es mag nur erwähnt werden, daß Stiftungen für die verschiedensten Zwecke vorhanden sind: für verschämte Arme, für Frauen und Witwen, für Angehörige bestimmter Konfessionen und Berufskreise, zwecks Unterkunftsgewährung, Pflege und Erziehung von Kindern, für Waisenpflege, zu Studienzwecken, für Kranke, Wöchnerinnen, Rekonvaleszenten, Kriegsinvaliden und Veteranen, sowie für Arbeiterwohnungen.

Nicht in den Rahmen dieser Darstellung gehört ferner die Frage, wie die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben kommunaler Armenpflege beschafft werden, obwohl diese Frage in der Tätigkeit der Armenverwaltung einen breiten Raum beansprucht.

Selbst dieser knappe Überblick über die Aufgaben kommunaler Armenpflege lehrt, daß es sich hier um ein sehr weites Gebiet handelt, dessen Grenzen insbesondere auf dem Felde der vorbeugenden Armenpflege nicht sicher zu bestimmen sind.

IV. Internationaler Kinderschutzkongreß in Italien.

1. Mitteilung betreffend die Veranstaltung eines internationalen Kinderschutzkongresses in Berlin.

Im Jahre 1902 fand im Anschluß an zwei in Florenz und Budapest vorhergegangene Kongresse ein internationaler Kinderschutzkongreß in London statt. Als nächster Kongreßort wurde Berlin in Aussicht genommen, nachdem ein auf dem Kongreß anwesender Deutscher namens dieser Stadt eine Einladung ausgesprochen hatte. Den ausländischen Teilnehmern und namentlich den um das Zustandekommen des Kongresses bemühten Persönlichkeiten konnte es nicht bekannt sein, daß der die Einladung aussprechende Deutsche weder von der Regierung, noch von der Stadt, noch von den Vereinigungen der privaten Wohltätigkeit irgend einen Auftrag besaß, im Namen von Berlin eine Einladung zu überbringen, und daß auch seine Stellung als Geschäftsführer eines damals noch durchaus in den Anfängen befindlichen Kinderschutzvereins ihn nicht zur Überbringung einer derartigen Einladung berechtigte.

In der Folge wurde in privaten Kreisen, die der Kinderfürsorge nahestehen, erwogen, inwieweit der nun einmal ausgesprochenen Anregung Folge gegeben werden könnte. Mit dieser vorbereitenden Tätigkeit war eine Persönlichkeit betraut worden, die es sich angelegen sein ließ, mit angesehenen Kreisen des In- und Auslandes in Korrespondenz zu treten und sich einer allgemeinen wohlwollenden Aufnahme des Projektes eines internationalen Kinderschutzkongresses zu versichern. In der Folge stellte sich jedoch heraus, daß die Verhandlungen über solche vorbereitende Schritte nicht hinausgekommen waren und die betreffende Persönlichkeit weit entfernt davon gewesen war, die sachliche Förderung des Unternehmens ins Auge zu fassen. Als die Zentrale für Jugendfürsorge, die zur Zeit als das berufene Organ für die Veranstaltung eines solchen Kongresses betrachtet werden kann, mit dem Stande der Angelegenheit bekannt wurde, ergab sich, daß von einer ernsthaften Vorbereitung des Kongresses bisher nicht die Rede sein konnte, und daß, wenn dem Unternehmen näher getreten werden sollte, vollständig neue Verhandlungen eingeleitet werden müßten, vor allem auch die Teilnahme der staatlichen und städtischen Autoritäten gesichert werden müßte.

Bei sorgfältiger Erwägung dieser Sachlage glaubte die Zentrale jedoch von der Veranstaltung eines Kinderschutzkongresses in Berlin bis auf weiteres Abstand nehmen zu sollen, da ein Bedürfnis für seine Abhaltung zur Zeit nicht anerkannt werden konnte. Zunächst hat der internationale Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit, der 1906 in Mailand tagte und 1910 erneut in Kopenhagen zusammentreten wird, einige der wichtigsten international interessierenden Fragen der Kinderfürsorge behandelt. Dasselbe gilt von dem alljährlich zusamentretenden internationalen Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose, von dem im Frühjahr 1907 abgehaltenen österreichischen Kinderschutzkongreß und dem Ende 1906 in Berlin abgehaltenen Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge, dessen Wiederholung im Jahre 1909 in Jena stattfinend wird. Man ist in den maßgebenden Kreisen Deutschlands davon überzeugt, daß zur Zeit eine Reihe großer Aufgaben auf dem Gebiete der Kinderfürsorge in der Fachliteratur, in nationalen und internationalen Kongressen, sowie in der Praxis der öffentlichen Verwaltung und der privaten Fürsorgetätigkeit in so eingehender Weise erörtert und vorbereitet sind,